Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 300/2026

Sitzung vom 4. November 2026

1180. Anfrage (Auswirkungen der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge auf den Steuerstandort Kanton Zürich)

Kantonsrat Marc Bochsler, Wettswil, und Mitunterzeichnende haben am 17. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Revision von § 37 des Steuergesetzes, welche am 1. Januar 2022 in Kraft trat, wurde die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge angepasst. Im Bericht des Regierungsrates zur Einzelinitiative KR-Nr. 338/2024 hält dieser fest, dass die weitere Entwicklung bei hohen Kapitalleistungen genau zu beobachten sei und eine Zunahme von Wegzügen aufgrund der geltenden Regelung vermieden werden solle. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Erkenntnisse dem Regierungsrat heute über die Auswirkungen der geltenden Tarifstruktur auf den Steuerstandort Zürich vorliegen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat seit Inkrafttreten der Revision von § 37 StG am 1. Januar 2022 über Wohnsitzverlegungen von steuerpflichtigen Personen im Zusammenhang mit bevorstehenden Kapitalbezügen aus Vorsorge vor? Welche statistischen Grundlagen oder Auswertungen stützen diese Erkenntnisse?
2. Wie haben sich seit Inkrafttreten der Revision vom 1. Januar 2022
   – die Anzahl der Kapitalleistungen aus Vorsorge,
   – die Höhe der bezogenen Kapitalleistungen sowie
   – die daraus erzielten Steuererträge

   entwickelt? Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung nach geeigneten Grössenklassen darzustellen.
3. Inwiefern hat der Regierungsrat untersucht oder schätzen lassen, wie sich Wohnsitzverlegungen vor dem Bezug von Kapitalleistungen langfristig auf die Steuererträge des Kantons und der Gemeinden auswirken? Dabei wird der Regierungsrat gebeten, sowohl die entgangenen Steuereinnahmen aus Kapitalleistungen als auch die langfristigen Auswirkungen auf die Einkommens- und Vermögensteuern zu berücksichtigen.

4. Erachtet der Regierungsrat die heutige Tarif- und Progressionsstruktur bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge im interkantonalen Vergleich als genügend wettbewerbsfähig? Falls ja, worauf stützt er diese Einschätzung? Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Anpassung der Tarifstruktur zu beantragen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich zu stärken?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bochsler, Wettswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Änderung von § 37 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1), die eine Teilung der Kapitalleistung durch 20 anstelle der Teilung durch 10 zur Bestimmung des Steuersatzes vorsieht, führte zu bedeutenden Steuerentlastungen. So wurde die Steuerbelastung von Kapitalleistungen von Fr. 500 000 bis Fr. 2 000 000 für Verheiratete um rund 30% bis 50% gesenkt. Mit dieser Steuersenkung wurden nicht hauptsächlich die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Kantonen, sondern die höhere Lebenserwartung der Vorsorgebeziehenden und die veränderten versicherungstechnischen Rahmenbedingungen der Vorsorgeeinrichtungen (Senkung der Umwandlungssätze) berücksichtigt (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 8. Juli 2026 zur Einzelinitiative KR-Nr. 338/2024 betreffend Gute Steuerzahler im Kanton Zürich behalten).

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 232/2024 betreffend Zu-/Abwanderung Steuersubstrat natürliche Personen: Ausmass und Entwicklung detaillierte Zahlen zu den Zu- und Wegzügen von Steuerpflichtigen vorgelegt. Dabei hat sich gezeigt, dass sich von 2013 bis 2022 sowohl die Anzahl der Zu- und Wegzüge als auch der sich daraus ergebende Mehr- und Minderertrag an Steuern in etwa die Waage halten.

Zu Wegzügen bzw. Wohnsitzverlegungen von steuerpflichtigen Personen im Zusammenhang mit bevorstehenden Kapitalbezügen aus Vorsorge liegen keine statistischen Grundlagen oder Auswertungen vor. Zudem wird bei Wegzug von Steuerpflichtigen der jeweilige Grund für den Wegzug nicht erfragt bzw. nicht erfasst, sodass jeweils nicht festgestellt werden kann, ob ein Zusammenhang zwischen Wohnsitzverlegung und Kapitalbezug vorhanden ist. Bei einem Wegzug vor Bezug einer Kapitalleistung erhält der Kanton Zürich zudem keine Meldung über den Kapitalbezug.

Zu Frage 2:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Kapitalleistungen aus Vorsorge	33370	33856	35740	36837	39274	41567
Gesamtsumme Kapitalleistungen (in Mio. Franken)	4088	4036	5024	5356	5845	6470
Staatssteuern (in Mio. Franken)	122,9	120,0	127,8	141,3	147,2	168,3
Gemeindesteuern (in Mio. Franken)	128,6	126,1	134,7	148,2	154,8	176,4
Staats- und Gemeindesteuern (in Mio. Franken)	251,5	246,1	262,5	289,5	302,0	344,7

Zu Frage 4:

Wie der Regierungsrat in seinem Bericht zur Einzelinitiative KR-Nr. 338/2024 festgehalten hat, ist die weitere Entwicklung bei hohen Kapitalleistungen genau zu beobachten und eine Zunahme von Wegzügen aufgrund der geltenden Regelung zu vermeiden. Die Finanzdirektion prüft derzeit mögliche Anpassungen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli